

Urans zur Nutzung als Reaktorbrennstoff abgereichert wurden, sowie, dass nach dem Abkommen jedes Jahr 30 Tonnen hochangereicherten Urans aus demontierten Kernwaffen abgereichert werden, bis insgesamt 500 Tonnen auf diese Art bearbeitet worden sind;

11. *begrüßt außerdem* die unabhängigen Maßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika getroffen haben, um 174 Tonnen überschüssigen hochangereicherten Urans aus ihrem Kernwaffenprogramm zu entsorgen, wovon bereits 50 Tonnen für die Nutzung als Reaktorbrennstoff abgereichert wurden;

12. *unterstützt* die Maßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation fortlaufend unternehmen, um das Abkommen von 1997 betreffend die Zusammenarbeit im Hinblick auf Plutonium produzierende Reaktoren und das Abkommen von 2000 betreffend den Umgang mit und die Entsorgung von Plutonium, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, und die diesbezügliche Zusammenarbeit durchzuführen;

13. *bittet* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Reduzierung ihrer Kernwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

14. *beschließt*, den Punkt "Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/95

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹⁹⁰.

¹⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

59/95. Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/87 vom 16. Dezember 1993, 49/85 vom 15. Dezember 1994, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 58/41 vom 8. Dezember 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003 und 58/316 vom 1. Juli 2004,

bekräftigend, dass ihre Geschäftsordnung den Hauptausschüssen gestattet, organisatorische Verfeinerungen vorzunehmen, um die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden zu verbessern, und mit Befriedigung feststellend, dass der Erste Ausschuss dies bereits getan hat,

betonend, dass die Verbesserung der Arbeitsweise des Ersten Ausschusses auf integrierte und umfassende Weise in den drei bestehenden Stadien, nämlich Generaldebatte, thematische/strukturierte Aussprache sowie Behandlung von Resolutionsentwürfen mit Beschlussfassung, erörtert werden soll,

ihre Entschlossenheit bekundend, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses fortzusetzen, um so die Rolle der Generalversammlung bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwei- oder dreijährliche Behandlung der im Ersten Ausschuss erörterten Tagesordnungspunkte zu erwägen, auf freiwilliger Basis und insbesondere, wenn zur Durchführung einschlägiger Resolutionen kein konkretes Handeln erforderlich ist;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, auch weiterhin interaktive Aussprachen auf der Grundlage eines im Wege informeller Konsultationen zwischen dem Präsidium und den Mitgliedstaaten vor jeder Tagung des Ersten Ausschusses erarbeiteten Programms und Formats abzuhalten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *ferner*, Resolutionsentwürfe in klarerer, gezielterer und maßnahmenorientierterer Form vorzulegen und, soweit durchführbar, die Möglichkeit der Vorlage von Beschlusssentwürfen zu erwägen;

4. *empfiehlt* den jeweiligen Einbringern von Resolutionsentwürfen, sowohl vor als auch während der Sitzungen des Ersten Ausschusses informelle Konsultationen abzuhalten, an denen alle interessierten Mitgliedstaaten mitwirken, um die Erörterung von Resolutionsentwürfen voranzubringen, die dem Ausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise noch vorzulegen sind;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Resolutionsentwürfe zu zusammenhängenden oder einander ergänzenden Themen einzuführen, um in der Formulierung und im Zweck dieser Resolutionsentwürfe Gemeinsamkeiten zu finden, und bittet die Mitgliedstaaten, die Verschmelzung solcher Texte im Wege von Konsultationen mit allen Einbringern zu erwägen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen, die einen Resolutionsentwurf vorlegen, *außerdem nahe*, die

vereinbarte Resolution weiterzuverfolgen, um zur Verwirklichung des Ziels dieser Resolution beizutragen;

7. *legt* dem Ersten Ausschuss *nahe*, von ihm initiierte Präsentationen zu den Berichten über die Tätigkeit von Sachverständigengruppen, den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und dem Beirat für Abrüstungsfragen einzuführen sowie die Erörterungen darauf zu konzentrieren;

8. *wiederholt*, dass der Generalsekretär gemäß Regel 154 der Geschäftsordnung der Generalversammlung allen Ausschüssen, einschließlich des Ersten Ausschusses, laufend eingehende Kostenvoranschläge für alle Resolutionen und Beschlüsse zuleitet, welche die Ausschüsse der Versammlung zur Genehmigung empfehlen;

9. *ersucht* den Ersten Ausschuss, in Anbetracht der zunehmenden Querverbindungen zwischen den Fragen, mit denen die Generalversammlung befasst ist, zu sondieren, welche Form die gegenseitige Zusammenarbeit mit anderen Hauptausschüssen annehmen kann;

10. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die elektronische Unterstützung für die Tätigkeit des Ersten Ausschusses weiter auszubauen, insbesondere über die bestehenden Internetseiten;

11. *beschließt außerdem*, die Durchführung dieser Resolution regelmäßig zu überprüfen.

RESOLUTION 59/96

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)¹⁹¹.

59/96. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998, 54/55 A vom 1. Dezember 1999, 55/34 B vom 20. No-

vember 2000, 56/25 A vom 29. November 2001, 57/88 vom 22. November 2002 und 58/65 vom 8. Dezember 2003,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika¹⁹², die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika¹⁹³ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika¹⁹⁴,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁹⁵ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedete,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

¹⁹² A/50/474, Anlage I.

¹⁹³ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

¹⁹⁴ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

¹⁹⁵ A/52/871-S/1998/318.